

28 O 463/13



Verkündet am 14.05.2014

Huppertz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil



In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schertz und Partner,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 09.04.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kehl, den Richter am Landgericht
Dr. Robertz und die Richterin Lütz
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem der Geschäftsführer, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

*„Lässiges Paar im schwarzen Blazer
im trendigen engen T-Shirt. ...Paar 2... Hier
KNISTERT'S an der ... Die mit dem lässig
geknoteten Haar ist ... Der Mann mit dem
muskulösen Oberkörper ist ... Die beiden
kennen sich seit sieht auf jeden Fall
einem besonders schönen Frühling entgegen.“*

wenn dies geschieht wie in

2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 870,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 06.12.2013 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
5. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung beträgt für die Vollstreckung aus dem Tenor zu 1) EUR 5.000,00 und im Übrigen 110% des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine bekannte Schauspielerin. Die Beklagte verlegt die Zeitschrift
 In deren Ausgabe Nr. vom veröffentlichte sie auf den
 Seiten unter der Überschrift „ im Frühling“ einen mit
 großformatigen Bildern illustrierten Beitrag über das (angebliche) Liebesglück von
 drei prominenten Frauen. Zwischen zwei Berichten über eine Schwangerschaft von
 und eine neue Beziehung von erfolgte unter der
 Überschrift „Paar 2 – : Hier knistert’s an der “ ein Beitrag über
 die Klägerin mit folgendem Inhalt:

„ Frühling liegt in der Luft. Im Szeneviertel rund um den
 in viele entspannte Menschen – und ein extrem gut gelauntes
 Paar. Die mit dem lässig geknoteten Haar ist
 Kinostar aus „. Der Mann mit dem muskulösen Oberkörper ist
 („). Die beiden
 kennen sich seit ,
 die auch diese Woche beim Deutschen Filmpreis in der Hauptstadt erwartet
 wird, sieht auf jeden Fall einem besonders schönen Frühling entgegen.“

Diesen Beitrag bebilderte die Beklagte mit einem heimlich gefertigten Lichtbild, das
 die Klägerin zeigt, wie sie Herrn an den Bauch greift und die Bildinnenschrift
 trägt:

„Lässiges Paar im schwarzen Blazer im
 trendigen engen T-Shirt. Der Muskelmann kann es sich leisten.“

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift Bezug genommen.

Die Klägerin nahm die Beklagte daraufhin außergerichtlich auf Unterlassung der Wort- und Bildberichterstattung in Anspruch. Hinsichtlich der Veröffentlichung des Lichtbildes gab die Beklagte in der Folge eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte diese jedoch hinsichtlich der Wortberichterstattung. Gegen die genannten Äußerungen erwirkte die Klägerin sodann am 17.07.2013 eine einstweilige Verfügung der erkennenden Kammer (Az. 28 O 229/13), durch welche der Beklagten unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt wurde, in Bezug auf die Klägerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Lässiges Paar im schwarzen Blazer im trendigen engen T-Shirt. ... Paar 2 ... Hier knisters an der ... Die ... mit dem lässig geknoteten Haar ist ... Der Mann mit dem muskulösen Oberkörper ist ... Die beiden kennen sich seit sieht auf jeden Fall einem besonders schönen Frühling entgegen.“

wenn dies geschieht wie in

Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin ihr Unterlassungsbegehren nunmehr im Rahmen der Hauptsacheklage weiter und begehrt zugleich Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Sie ist der Ansicht, sie werde durch die in Rede stehende Wortberichterstattung in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Die angegriffene Berichterstattung betreffe ihre Privatsphäre, da mit ihr ein rein privater Moment beschrieben werde und über eine angebliche Paarbeziehung zwischen der Klägerin und Herrn berichtet werde. Ein berechtigtes Informationsinteresse sei nicht erkennbar. Deshalb seien ihr auch die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung zu erstatten; auch die Bildnisveröffentlichung sei unzulässig gewesen. Die Kosten seien zu erstatten nach einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem kumulierten Gegenstandswert von 15.000,00 EUR für die Wortberichterstattung und 40.000,00 EUR für die Bildnisveröffentlichung nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Hierauf sei eine 0,65 Geschäftsgebühr aus 15.000,00 EUR wegen des vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahrens anzurechnen.

Die Klägerin beantragt,

1. der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem der Geschäftsführer, zu untersagen, in Bezug auf sie zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Lässiges Paar im schwarzen Blazer im trendigen engen T-Shirt. ...Paar 2:... Hier KNISTERT'S an der ... Die mit dem lässig geknoteten Haar ist . Der Mann mit dem muskulösen Oberkörper ist ... Die beiden kennen sich seit ... sieht auf jeden Fall einem besonders schönen Frühling entgegen.“

wenn dies geschieht wie in:

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 1.393,18 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht der Antrag sei nicht hinreichend bestimmt. Er stütze sich auf die angeblich aufgestellte Behauptung einer privaten Liebesbeziehung sowie die Beschreibung eines ebenfalls die Privatsphäre verletzenden Paparazzibildes. Im Antrag werde dies jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, so dass nicht klar sei, was der Kern des angestrebten Verbots sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsse für die Beklagte bereits aus dem Tenor erkennbar werden, welche Behauptungen sie nicht mehr aufstellen dürfe.

Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, die ihr unterstellte Behauptung einer privaten Paarbeziehung zwischen der Klägerin und Herrn [redacted] gar nicht aufgestellt zu haben. Die reine Wortberichterstattung in dem Artikel lasse durchaus auch die Deutung zu, die beschriebene besondere Anziehungskraft der beiden beziehe sich allein auf deren Filmrollen. Auch vermittle die beschriebene Szene nicht den Eindruck von Intimität. Es bleibe völlig offen, ob es sich um einen PR-Auftritt zweier Schauspieler oder einen privaten Moment handele.

Aber selbst wenn man davon ausgehe, dass über eine private Paarbeziehung berichtet werde, wäre eine solche Berichterstattung zulässig. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Person des Lebensgefährten der Sozialsphäre zuzuordnen sei und sich die Klägerin überdies umfangreich selbst geöffnet habe. Sie könne sich deshalb nicht mehr auf einen überwiegenden Privatsphärenschutz berufen. Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Anlagen B1 bis B10, ausweislich derer sich die Klägerin unstreitig mit ihren wechselnden Partnern, darunter der spätere [redacted] regelmäßig bei sogenannten „Roter Teppich-Events“ gezeigt habe, über ihr Wohnviertel in [redacted] und die Geburten ihrer [redacted] in den Medien ausführlich berichtet worden sei und sie sich selbst mit Interviewaussagen zu privaten Umständen an die Öffentlichkeit gewandt habe. Schließlich sei bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Klägerin dadurch, dass sie sich zu ihrem Beziehungsstatus nicht mehr öffentlich äußere, den Eindruck erwecke, sie sei immer noch mit dem [redacted] liiert. Tatsächlich sei die Beziehung zu dem Vater ihrer [redacted] aber gar nicht mehr existent. Die Beklagte ist daher der Meinung, dass sich eine Zulässigkeit der in Rede stehenden Berichterstattung spätestens aus einer Interessensabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Klägerin und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ergebe. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte könne vom Betroffenen nicht dazu missbraucht werden, die Öffentlichkeit in dem Glauben zu lassen, ein in Wahrheit gar nicht mehr bestehender Zustand sei immer noch aktuell.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den weiteren Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet. Abzuweisen war sie lediglich hinsichtlich eines Teils der eingeklagten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Grundsätzlich ist ein Klageantrag hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) erkennbar abgrenzt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft (§ 322 ZPO) der begehrten Entscheidung erkennen lässt und die Zwangsvollstreckung aus dem beantragten Urteil ohne Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (Zöller, ZPO, § 253, Rz. 13). In die Beurteilung sind neben der Antragsfassung selbst auch die Klagegründe einzubeziehen. Diesen Anforderungen wird der Unterlassungsantrag entgegen der Auffassung der Beklagten gerecht.

Die Klägerin hat die zu unterlassenden Äußerungen konkret in den Verfügungsantrag aufgenommen. Gegenstand des Verbotes sind daher lediglich diese Äußerungen. Nach der Antragsfassung, die die Äußerungen in einen Fließtext einbetten, werden diese auch nicht einzeln sondern lediglich in ihrer Gesamtheit zur Unterlassung begehrt. Damit korrespondiert die zur Auslegung des Umfanges des Antrages weiter heranzuziehende Antragsbegründung, mit der die Klägerin eine Verletzung ihrer Privatsphäre geltend macht, indem die Wortberichterstattung zum einen den aus der begleitenden Bildberichterstattung ersichtlichen rein privaten Moment beschreibe und zudem über eine ebenfalls private (angebliche) Paarbeziehung zu Herrn berichte. Diese von der Verfügungsklägerin geltend gemachte Privatsphärenverletzung, die in der Gesamtheit der zum Gegenstand des Antrages gemachten Äußerungen zum Ausdruck kommen soll, bildet somit den Kern des Verbotsantrages, der bei einer sich in einem etwaigen Zwangsvollstreckungsverfahren stellenden Frage nach einem kerngleichen Verstoß

maßgeblich wäre. Keinesfalls von diesem Kern umfasst sind nach Antrag und Begründung einzelne Teile der angegriffenen Äußerung in anderem Zusammenhang.

Soweit die Beklagte meint, dieser Kern müsse im Tenor ausdrücklich zum Ausdruck kommen, teilt die Kammer diese Auffassung nicht, da das Verbot durch Tenor und Gründe bestimmt wird. Für die Beklagte ist insoweit erkennbar, dass sie die in den Tenor aufgenommenen Äußerungen in ihrer Gesamtheit deshalb nicht mehr in der Weise äußern darf, wie in dem konkreten Beitrag geschehen, weil dadurch ein rein privater Moment beschrieben und zudem über eine ebenfalls private (angebliche) Paarbeziehung zu Herrn berichtet wird.

2. Die Klage ist weitgehend begründet. Abzuweisen war sie lediglich hinsichtlich eines Teils der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

a) Die Klägerin kann von der Beklagten die Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verlangen. Die angegriffenen Äußerungen verletzen die Klägerin rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

aa) Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Palandt, BGB, § 823 Rn. 95 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2, 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung im Regelfall maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Während Meinungsäußerungen in weitgehendem Maße frei sind, sind Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nur zu dulden, soweit sie der Wahrheit entsprechen.

bb) Die vorliegend streitgegenständlichen Äußerungen enthalten überwiegend Tatsachenbehauptungen. Diese greift die Klägerin jedoch nicht mit dem Argument an, sie seien unwahr, sondern beruft sich ausschließlich darauf, dass die Schilderungen in ihren geschützten Bereich der Privatsphäre rechtswidrig eindringen, indem sie einen rein privaten Moment beschrieben und über eine Paarbeziehung zu Herrn berichteten.

Die Kammer muss daher im Rahmen der rechtlichen Beurteilung davon ausgehen, dass der Bericht inhaltlich zutreffend ist. Die Veröffentlichung wahrer Tatsachenbehauptungen ist grundsätzlich hinzunehmen.

cc) Auch eine wahre Berichterstattung kann jedoch dann unzulässig sein, wenn sie in unzulässiger Weise in die Privatsphäre der betroffenen Person eingreift, die Schutz vor unbefugter, insbesondere öffentlicher Kenntnisaufnahme genießt (Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 5 Rn. 35). Die Privatsphäre erfasst sachlich alle Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, wie etwa Auseinandersetzungen mit sich selbst in Tagebüchern, vertrauliche Kommunikation unter Eheleuten oder aber der Bereich der geschlechtlichen Begegnung zwischen Menschen (BVerfG NJW 2000, 1051, 1022 – Caroline von Monaco). Die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität gehören dabei zur Intimsphäre einer Person, die als engster Bereich der Entfaltung der Persönlichkeit den stärksten Schutz gegen eine öffentliche Erörterung bietet (Burkhardt in Wenzel a. a. O. Kap. 5 Rn 47 f.). Ist eine Information der Intimsphäre zuzuordnen, genießt diese wegen ihrer Nähe zur Menschenwürde grundsätzlich absoluten Schutz vor den Einblicken der Öffentlichkeit (BVerfG NJW 2000, 2189; NJW 2009, 3357, 3359 - Fußballspieler). Die Frage, ob ein Vorgang dem Kernbereich der Entfaltung der Persönlichkeit zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakter hat und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt (BVerfG NJW 2009, 3357, 359).

dd) Nach diesen Maßstäben greift die Berichterstattung unzulässig in die Privatsphäre der Klägerin ein.

Die verfahrensgegenständlichen Äußerungen suggerieren in ihrer Gesamtheit – nur so sind sie nach den obigen Darlegungen Gegenstand des Antrages –, dass zwischen der Klägerin und Herrn [Name] eine private Paarbeziehung bestehe. Dies folgt zwar noch nicht allein aus dem Begriff „Paar“, der sicherlich inhaltlich vielschichtig ist. Durch die weiteren Formulierungen „Hier knistert’s an der [Name]“ und „[Name] ... sieht auf jeden Fall einem besonders schönen Frühling entgegen“ wird die Bedeutung des Begriffes für den Leser in der konkreten Berichterstattung indes auf den eines (möglichen) Liebespaares verengt. Unter diesem Gesichtspunkt kommt auch der weiteren Formulierung „Die beiden kennen sich seit [Name]“ eine entsprechend vertiefende Bedeutung zu. Sofern die Beklagte meint, die genannten Formulierungen bezögen sich nicht auf die Privatpersonen [Name] und [Name], sondern auf die von den beiden Schauspielern in dem Film [Name] dargestellten Charaktere, kann dem nicht gefolgt werden. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die jeweiligen Filmrollen in dem Text mit keinem Wort erwähnt werden. Wie fernliegend eine derartige Interpretation ist, zeigt zudem ein Blick auf die Überschrift der Doppelseite: „Drei FRAUEN im Frühlingsglück“. In allen drei dargestellten Fällen wird erkennbar auf die realen Personen abgestellt und werden Umstände aus deren Privatleben thematisiert.

Unabhängig davon, ob diese Behauptung einer Paarbeziehung zutrifft oder nicht, betrifft diese jedenfalls einen Gesichtspunkt, der in die Privatsphäre der Klägerin eingreift. Der Umstand, mit wem die Klägerin liiert ist, ist grundsätzlich privat und der öffentlichen Erörterung entzogen. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass das Ob einer Lebensgemeinschaft Aspekte der Sozialsphäre umfasst. Die Frage, ob das Bestehen einer Lebensgemeinschaft öffentlich gemacht werden soll, betrifft indes die Privatsphäre der Klägerin.

Ein öffentliches Interesse, das bei der gebotenen Abwägung, das Interesse der Klägerin an der Wahrung ihrer Privatsphäre überwiegen könnte, ist von der Beklagten nicht dargetan. Diese hat nicht dargelegt, warum vorliegend das Bestehen einer Beziehung zwischen der Klägerin und Herrn [Name] von öffentlichem Interesse ist; insbesondere fehlt es insoweit an Vortrag dazu, dass die Beteiligten bereits

gemeinsam öffentlich aufgetreten wären oder sich in Hinblick auf diesen Umstand auf andere Weise selbst des Schutzes der Privatsphäre begeben haben könnten.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf abstellt, dass sich die Klägerin in der Vergangenheit selbst geöffnet und über ihr Privatleben berichtet habe, weshalb sie sich nicht mehr mit Erfolg auf den Schutz der Privatsphäre berufen könne, teilt die Kammer diese Auffassung nicht. Zwar kann sich niemand auf sein Recht auf Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst öffentlich preisgibt (BGH, ZUM 2005, 155 – Rivalin von Uschi Glas). Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang sich der Betroffene für eine Medienberichterstattung öffnet (vgl. BVerfG, ZUM 2006, 868, 871). Zudem ist anerkannt, dass einmal offenbarte Informationen nach einer gewissen Zeit wieder in die Privatsphäre „zurückgeholt“ werden können (LG Berlin, ZUM-RD 2011, 31, 36).

Im vorliegenden Fall ist der Beklagten zwar zuzugeben, dass sich die Klägerin tatsächlich in der Vergangenheit gelegentlich mit ihren jeweiligen Lebensgefährten auf „Roten Teppichen“ gezeigt hat. Ein Bild, das sie bei einer solchen Gelegenheit posierend mit [redacted] zeigt, wurde hingegen nicht vorgelegt. Allein der Umstand, dass die Klägerin in der Vergangenheit bereit war, ihre Lebensgefährten der Öffentlichkeit zu präsentieren, führt nicht dazu, dass sie sich dies bei zukünftigen Beziehungen entgegenhalten lassen müsste und ihr deshalb kein Selbstbestimmungsrecht darüber mehr zukäme, ob sie diese Beziehungen der Öffentlichkeit mitteilen wolle oder nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungen, die die Klägerin in Begleitung ihrer Lebensgefährten besucht hat, bereits Jahre zurückliegen.

Soweit sich die Klägerin in Interviews gelegentlich zu privaten Dingen geäußert hat, etwa zu ihrer Beziehung zu ihrem Lebensgefährten [redacted], zu ihrem Mutterdasein zwischen „Putzen, Telefonate führen und Kinder abholen“ und zu ihrem sonstigen Leben in ihrem [redacted], steht dies dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen. Zum einen liegt die Veröffentlichung der von der Beklagten vorgelegten Artikel in einem Fall schon fast zehn Jahre zurück („Getrennt: [redacted] und [redacted]“, [redacted].2004, Anlage B 3; seit der letzten Veröffentlichung [redacted] über [redacted] und [redacted]“, [redacted].2012, Anlage B 10] sind immerhin schon knapp zwei Jahre vergangen). Zum

anderen belegen die vorgelegten Beiträge eine Öffnung der Privatsphäre gerade nicht. Vielmehr bleiben die Interviews bei privaten Fragen erkennbar im Allgemeinen und Ungefährnen. Die Tür ins Private wird also allenfalls einen Spalt breit geöffnet. Zudem ist auffällig, dass Anlass für sämtliche vorgelegten Interviews Promotion-Termine für Filme () und andere Projekte () der Klägerin waren. Dementsprechend stand stets das zu bewerbende Projekt im Mittelpunkt der Gespräche, die privaten Themen wurden stets nur am Rande (und auf hartnäckiges Nachfragen des Interviewers) besprochen. Schließlich lassen sich zu den von der Beklagten als Indiz für die Selbstöffnung angebrachten Zitate („

1.“ [Anlage B 8], „Die die einem nahestehen, erfahren es,

[Anlage B 4]) mindestens ebenso viele finden, die genau das Gegenteil nahelegen („Ich möchte nicht fotografiert werden“ [Anlage B 8], „Dann würde ich euch natürlich nicht sagen, wann ich geplant habe, zu“ [Anlage B 4] und „Nein, das sehe ich gar nicht so.

“ [Anlage B 8]). Insgesamt haben die von der Klägerin getätigten Äußerungen nach Auffassung der Kammer danach eher den Charakter einer „Selbstverschließung“ als einer „Selbstöffnung“. Eine Offenlegung von Details des Privatlebens der Klägerin ist ihnen jedenfalls nicht zu entnehmen.

Die Beklagte vermag schließlich nicht damit durchzudringen, dass sich ein überwiegendes öffentliches Interesse daraus ergebe, dass die Öffentlichkeit andernfalls über den tatsächlichen Beziehungsstatus der Klägerin im Ungewissen gelassen werde. Denn zum einen handelt es sich auch insoweit allein um die Ausbreitung privater Dinge, die einzig die Neugier der Leser befriedigen soll; zum anderen ist es auch nicht so, dass die Klägerin aktuell aktiv behaupten würde, noch mit ihrem zusammen zu sein, was allenfalls aus Gründen der Verifizierung solcher eigenen Aussagen eine Berichterstattung über einen neuen Lebensgefährten rechtfertigen könnte. Bei Abwägung im Rahmen der konkreten Berichterstattung überwiegt daher das Interesse der Klägerin daran, dass der rein private Moment

zwischen ihr und Herrn und das Bestehen einer Beziehung zwischen beiden nicht in der Öffentlichkeit erörtert werden, zumal die Beteiligten nicht gemeinsam öffentlich aufgetreten sind oder sich in Hinblick auf diesen Umstand auf andere Weise selbst des Schutzes der Privatsphäre begeben haben.

ee) Unter dem Gesichtspunkt, dass der Verbotskern inhaltlich auf die konkreten Äußerungen in ihrer Gesamtheit sowie dem weiteren Gesichtspunkt beschränkt ist, dass diese nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen in die Privatsphäre der Klägerin eingreifen, hält die Kammer auch ein Verbot der gesamten angegriffenen Passage für gerechtfertigt.

Zwar betreffen die Sätze

„ *im schwarzen Blazer*“

„ *im trendigen engen T-Shirt.*“

„Die *mit dem lässig geknoteten Haar ist*

„*Der Mann mit dem muskulösen Oberkörper ist*

„*Die beiden kennen sich seit*

für sich betrachtet die Privatsphäre der Klägerin nicht in dem vorgehend erörterten Sinne, sondern sind insoweit neutral. Indes sind diese Äußerungen auch nicht selbständig angegriffen sondern lediglich in dem Gesamtkontext. In diesem nehmen sie als unselbständige – und damit nicht isoliert verbotene Teile - an der Privatsphärenverletzung teil, die die Gesamtäußerung mit sich bringt, indem sie in dem vorstehenden Sinn über eine Paarbeziehung der Klägerin zu Herrn berichtet.

ff) Die für den Unterlassungsanspruch weiterhin erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert.

b) Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt dem Grunde nach aus §§ 823, 683, 670 BGB, besteht der Höhe nach jedoch lediglich in Höhe von EUR 870,00.

Die Klägerin kann Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Abmahnung nach einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von EUR 35.000,00 begehren. Die Kammer hält insoweit einen Gegenstandswert in Höhe von EUR 20.000,00 für die Bildnisveröffentlichung für angemessen. Zwar erfolgte die Aufnahme heimlich, aber gleichwohl in der Öffentlichkeit und ist nicht aus sich heraus tiefgreifend verletzend. Zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer ergibt sich danach ein Gebührenanspruch in Höhe von EUR 1.099,00, auf den jedoch die Verfahrensgebühr des vorauslaufenden einstweiligen Verfügungsverfahrens mit EUR 367,90 anzurechnen ist (0,65 Gebühr aus EUR 15.000,00). Danach besteht ein Anspruch in Höhe von EUR 731,10 zuzüglich Umsatzsteuer, mithin EUR 870,00.

Die Abmahnung war auch hinsichtlich der Bildnisveröffentlichung berechtigt, die die Klägerin ohne weiteres in ihrem Recht aus §§ 22, 23 KUG verletzte. Ein zeitgeschichtliches Ereignis ist nicht erkennbar; jedenfalls überwiegen aus den vorstehenden Gründen die berechtigten Interessen der Klägerin.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

4. Gegenstandswert: EUR 15.000,00

Dr. Robertz

Kehl

Lütz